

Berichtigung

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Birgit Homburger, Martin Zeil, Rainer Brüderle, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

– Drucksache 16/7855 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Die beigelegte Drucksache 16/7855 ist gegen die am 14. Februar 2008 verteilte, fehlerhafte Fassung auszutauschen.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Birgit Homburger, Martin Zeil, Rainer Brüderle, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

A. Problem

Der Nationale Normenkontrollrat wurde erfolgreich etabliert. Jedoch besteht weiterhin nicht die Möglichkeit, dass Fraktionen den Nationalen Normenkontrollrat um Prüfung von Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Bundestags anrufen können. Durch den fehlenden Ausweis eines Netto-reduktionsziels und der Be- und Entlastungen innerhalb einer Berichtsperiode mangelt es dem Bericht der Bundesregierung gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) an Verbindlichkeit und Aussagekraft.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf entwickelt das geltende Recht zur Arbeit des Nationalen Normenkontrollrates sachdienlich weiter. Hierbei wird der parlamentarischen Verantwortung beim Abbau von Bürokratiekosten entsprochen. Das geplante Anrufungsrecht der Fraktionen gewährleistet, dass auch Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages auf etwaige Bürokratiekosten überprüft werden können. Durch Ausweis von Be- und Entlastungen sowie dem Netto-reduktionsziel innerhalb eines angegebenen Zeitraums wird die Nachhaltigkeit des Bürokratieabbaus gesichert.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

D. Kosten

Es sind moderate finanzielle Verwaltungsaufwendungen für die Ausweitung des Aufgabenbereichs des Nationalen Normenkontrollrates zu erwarten. Unternehmen und Privatpersonen entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes** **zur Einsetzung** **eines Nationalen Normenkontrollrates**

Das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866) wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Fraktionen des Bundestages können den Nationalen Normenkontrollrat mit dem Ziel anrufen, Gesetzentwürfe von Mitgliedern des Bundestages auf ihre Bürokratiekosten zu überprüfen.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
2. a) In § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 (alt) und Abs. 3 (neu) gibt der Nationale Normenkontrollrat gegen-

über den Fraktionen ab, die eine Überprüfung von Gesetzentwürfen beantragt haben beziehungsweise hinsichtlich von Gesetzentwürfen, die von fünf von hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet worden sind.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - „2. den Stand des Bürokratieabbaus in den einzelnen Ministerien durch Ausweisen von Be- und Entlastungen innerhalb der Berichtsperiode und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (Nettobetrachtung) sowie die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung in einem Beschluss festgelegten Nettoziele der Bürokratiemessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) institutionell zu stärken. Durch die sachdienliche Erweiterung des Aufgabenbereichs wird der NKR stärker im parlamentarischen Prozess verankert. Bürokratieabbau ist eine parlamentarische Querschnittsaufgabe. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Normenkontrollrat seine Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung abgibt. Die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestages wird durch ein Anrufungsrecht der Fraktionen gestärkt. Gleichzeitig wird dem Ziel Rechnung getragen, die Bundesregierung beim Abbau durch Gesetze verursachter Bürokratiekosten zu unterstützen. Auf Basis eines Anrufungsrechts und keiner Überprüfungspflicht wird gewährleistet, dass die Bewertung bürokratischer Lasten ressourceneffizient erfolgt und gleichzeitig Gesetzgebungsinitiativen hinsichtlich ihrer Effekte durch den Gesetzgeber besser beurteilt werden können.

Eine nachhaltige Reduktion von Bürokratiekosten kann nur durch eine Nettoperspektive gesichert werden. Aus diesem Grunde müssen Be- und Entlastungen kontinuierlich gemessen und dem Deutschen Bundestag berichtet werden. Eine jährliche Nettoberichterstattung setzt verbindliche Anreize zum Bürokratieabbau und ermöglicht gleichzeitig die parlamentarische Beurteilung der Eignung gewählter Abbaumaßnahmen.

Mit dem Gesetzentwurf wird den bisherigen Erfahrungen mit dem NKR entsprochen. Der „Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells“ zeigt, dass die Etablierungsphase des NKR erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Bundesregierung erkennt dabei an, dass auf Basis der Arbeiten des NKR die Möglichkeit besteht, quantitative Ziele zu formulieren, ihren Erreichungsgrad regelmäßig festzustellen und nachvollziehbar darzustellen. Die Voraussetzungen zur erfolgreichen Erweiterung des Aufgabenbereichs des NKR im Sinne des in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ansatzes sind somit erfüllt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ist gegeben (Artikel 72 Abs. 2 GG).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 NKR-G)

Ein Anrufsrecht der Fraktionen gewährleistet, dass auch Gesetzesentwürfe aus der Mitte des Bundestags auf etwaige Bürokratiekosten überprüft werden können. Hierbei lehnt sich die Formulierung „Gesetzesentwürfe von Mitgliedern des Bundestages“ an den Vorgaben des § 76 GO-BT an. Damit sind neben Gesetzesentwürfen der Fraktionen auch Gruppenentwürfe erfasst.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 NKR-G)

Folgeänderungen zu § 4 Abs. 3 (neu).

Zu Nummer 3 (§ 7 NKR-G)

Die Verbindlichkeit und Aussagekraft des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag wird durch die Benennung eines konkreten Nettoziels beim Bürokratiekostenabbau gestärkt. Um eine nachhaltige Kostenreduktion zu sichern, wird die Bundesregierung eine jährliche Bilanz der Be- und Entlastung insgesamt erstellen. Darin werden die vorgenommene Abschätzung der Bürokratiekosten von neuen Gesetzesvorhaben und die sich anschließende Messung nach dem Standardkosten-Modell ebenso einfließen, wie die Verringerung von Bürokratiekosten bei bereits bestehenden Informationspflichten. Damit wird das Ziel der Entlastung von Bürokratiekosten auch unter Einbeziehung neuer Gesetzesvorhaben unterstützt. Die jährliche Benennung von Nettozielen ermöglicht einen belastbaren Soll-Ist-Abgleich und lässt gleichzeitig die Flexibilität, bereits erzielte Einsparerfolge bei der Benennung von Zielen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

